

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 13.06.2023 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz)

Auf Grund des § 3 a des Bundesgesetzes über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz), BGBl. Nr. 290/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 67/2005, wird verordnet:

§ 1

Alle Verfügungsberechtigten über ein Bienenvolk im Umkreis von 3 km, gerechnet ab dem Bienenstandort **8121 Deutschfeistritz, Fralliweg, mit den Koordinaten: nördliche Breite 47,211684 und östliche Länge 15,305764**, haben dem Veterinärreferat der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, 8020 Graz, Bahnhofgürtel 85, unverzüglich zu melden:

1. Anzahl und Standort ihrer Bienenvölker
2. Name und Adresse, Telefonnummer des Besitzers der Bienenvölker

§ 2

Bienenvölker dürfen aus dieser Zone nicht ausgebracht werden.

§ 3

Bienenvölker dürfen in diese Zone nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung eingebracht werden.

§ 4

Der beiliegende Plan ist ein Bestandteil dieser Verordnung und weist die betroffene Zone (Umkreis von 3 km) aus.

§ 5

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach § 12 Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988 idgF, bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Andreas Weitlaner
(elektronisch gefertigt)